

**Gemeinde Untereisesheim
Landkreis Heilbronn**

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Untereisesheim vom 16.12.2011

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untereisesheim am 24.10.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 16.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 und 2 (Höhe der Abwassergebühren) erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|-----------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 1,82 €/m ³ |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,39 €/m ² |

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Untereisesheim, den 24.10.2017

Bernd Bordon
Bürgermeister